

§ 72a (Spezialkammern)

Bei den Landgerichten werden eine Zivilkammer oder mehrere Zivilkammern für folgende Sachgebiete gebildet:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
3. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und
4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen.

Den Zivilkammern nach Satz 1 können neben den Streitigkeiten aus den in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Sachgebieten auch Streitigkeiten nach den §§ 71 und 72 zugewiesen werden.

Gem G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) wird § 72a mWv 1.1.2021 (s § 40a II EGGVG) wie folgt gefasst:

(1) Bei den Landgerichten werden eine Zivilkammer oder mehrere Zivilkammern für folgende Sachgebiete gebildet:

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,
4. Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
6. erbrechtliche Streitigkeiten und
7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten eine oder mehrere Zivilkammern für weitere Sachgebiete einzurichten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Den Zivilkammern nach den Absätzen 1 und 2 können auch Streitigkeiten nach den §§ 71 und 72 zugewiesen werden.

1) **Allgemeines.** Die **obligatorische** Einrichtung von **spezialisierten Kammern** und Senaten (§ 119a) an Land- und Oberlandesgerichten für **ausgewählte Rechtsgebiete**, in denen regelmäßig **besonders komplexe Rechtsfragen oder Sachverhalte** zu behandeln sind, ist ein wichtiger Beitrag zur **Modernisierung der deutschen (Zivil-)Justiz** und schreibt eine bewährte Praxis vieler Präsidien (zum Verbreitungsgrad der Spezialisierung Rebehn DRiZ 2016, 92) fort. Die Regelung greift ua folgenden Beschluss des 70. Deutschen Juristentages 2014 auf: „Bei den Landgerichten sind obligatorisch für einen Katalog wichtiger Rechtsgebiete Spezialkammern einzurichten, zB für Bausachen, Arzthaftungssachen, Kapitalanlagenhaftungssachen, Versicherungsvertragssachen, Softwarevertragssachen etc“ (djt.de/fileadmin/downloads/70/djt_70_Beschluesse_141202.pdf, S 5). Entsprechende Vorschläge aus einem nicht veröffentlichten Diskussionsentwurf des BMJV (zum Inhalt Rebehn DRiZ 2016, 92) sind vom BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aufgegriffen und beschlossen worden (BTDRs 18/11437, zur Begr s dort 50-53); zur Begr für die Schaffung weiterer **obligatorischer und fakultativer Spezialzuständigkeiten ab 1.1.2021 s RegE BTDRs 19/13828, 14, 22f, 30 und 32**. Die Einrichtung von **Spezialspruchkörpern** ist auch eine **Reaktion auf die zunehmende Spezialisierung in der Anwaltschaft** und soll als **Maßnahme der Qualitätssicherung und -steigerung** der Rspr zur **Attraktivität des Justizstandorts Deutschland**, auch im Wettbewerb mit außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen gerade bei hohen und damit auch für den Staatshaushalt attraktiven Streitwerten, beitragen. Voraussetzung für einen Erfolg der Regelung in diesem Sinne ist eine **Mitwirkung der Justizverwaltung durch gezielte Fortbildung** und gesteigerte **Kontinuität der Personalverwendung** der Mitglieder der **Spezialspruchkörper** durch entsprechende Würdigung der Tätigkeit bei der weiteren Personalentwicklung **sowie ggf durch gerichtsbezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen gem § 13a, s § 13a Rn 1**. - Lit: Calliess, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag Hannover 2014: Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?; Kilian ZRP 2017, 21; Küspert, Spezialisierung - Perspektive der Justiz, in Althammer/Weller, Europäische Mindeststandards für Spruchkörper, 2017, S 55; Limperg DRiZ 2015, 382, 384; Meyer DRiZ 1987, 417; Neumann DRiZ 2014, 322; Roth JZ 2014, 801 und ZZP 129 (2016), 3; Schobel MDR 2014, 1003; Wollweber AnwBl 2016, 564.

2) **Gesetzliche Zuständigkeit.** Die Spezialkammern sind **Zivilkammern iSd § 60**, ausdrücklich festgestellt in § 72 I 1, aber ihre erst- und zweitinstanzliche (Argument aus III) Zuständigkeit für die in S 1 Nr 1-4 bzw ab 1.1.2021 in I Nr 1-7 aufgeführten Streitigkeiten und für ggf ab 1.1.2021 nach Landesrecht gem II geregelte weitere Sachgebiete ist eine **gesetzlich geregelte Zuständigkeit**. Das Präsidium des Gerichts ist also weder für die De-

fnition der genannten Sachgebiete zuständig (BTDrs 18/11437, 51) noch für die Entscheidung eines Kompetenzkonflikts in der Frage, ob ein Verf eine Streitigkeit iSd Vorschrift ist. Bei Annahme der Unzuständigkeit einer Kammer erfolgt formlose **Abgabe** (offen gelassen KG MDR 2018, 820 = NJW-RR 2018, 639); Verweisungsvorschriften wie in §§ 97 ff bestehen nicht. Abgabe oder Verweisungsbeschl sind - anders als bei § 281 ZPO, § 17a II, § 102 GVG - nicht bindend; ein negativer **Kompetenzkonflikt** zur Frage der Spezialzuständigkeit kann nur in analoger Anwendung von § 36 I Nr 6, § 37 ZPO entschieden werden (§ 21e Rn 38; Schultzky § 36 ZPO Rn 39 und 35 zum Verf; KG MDR 2018, 820 [Schultzky MDR 2018, 1046] = NJW-RR 2018, 639; Nürnberg MDR 2018, 1015; Bamberg NJW-RR 2018, 1386 [Rohde jurisPR-BKR 1/2019 Anm 3]; Braunschweig 8.2.2019 - 1 W 1/19; München 7.2.2019 - 34 AR 114/18; Hamburg 3.12.2018 - 11 AR 21/18; Frankfurt 23.4.2018 - 13 SV 6/18; Klose MDR 2017, 793). Das gilt selbstverständlich nicht für die den Spezialkammern **gem § 72a III (bis Ende 2020: § 72a S 2)** zusätzlich zugewiesenen allg Zivilverf; insoweit ist das Präsidium sowohl für die Regelung der Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan als auch für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über dessen Auslegung zuständig (§ 21e Rn 38). Auf eine fehlerhafte Beurteilung der Frage der Spezialzuständigkeit in erster Instanz kann ein **Rechtsmittel nicht gestützt** werden (§ 513 II ZPO, s Hefler § 513 ZPO Rn 6f; Klose MDR 2017, 793), zum Fehler in der Berufungsinstanz s § 119a Rn 3.

- 3) **3) Sachgebiete.** Die Bestimmungen der Sachgebiete **gem I Nr 1-5 (bis Ende 2020: S I Nr 1-4)** entsprechen wörtlich den Regelungen über die Ausnahmen vom Prinzip des originären Einzelrichters in § 348 I 2 Nr 2b, 2c, 2e, 2h und 2a ZPO, s dort. Zu beachten ist jedoch, dass hier die nähere Eingrenzung und Bestimmung der Sachgebiete nicht den Gerichtspräsidien überlassen werden kann (s Rn 2). Soweit im Folgenden auf den Willen des Gesetzgebers zurückgegriffen wird, ergibt sich dieser aus der Ausschussbegründung BTDrs 18/11437, 51 (zu Nr 1-4) bzw aus dem RegE BTDrs 19/13828, 14, 22f, 30 und 32 iVm dem Ausschussbericht BTDrs 19/15167, 13, 30.
- 4) **a) I Nr 1 (bis Ende 2020: S I Nr 1):** Laut Gesetzgeber sind hiervon umfasst Streitigkeiten, an denen eine **Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder „Finanzinstitut“ beteiligt** ist, sofern **Ansprüche aus den in § 1 I 2 und Ia 2 KWG genannten Geschäften** betroffen sind (ua Einlagen-, Kredit-, Diskont-, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung). Gemeint sind wohl die in § 1 KWG normierten Begriffe der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie der Finanzdienstleistungen. Zum Bankgeschäft werden nach dem Wortlaut des Gesetzes, der weiter ist als in Nr 2, auch Ansprüche der Bank gegen Bürgen und Sicherungsgeber zu zählen sein (Greger § 348 ZPO Rn 10; Braunschweig 8.2.2019 - 1 W 1/19). Dagegen fallen Geschäfte der Finanzunternehmen gem § 1 III KWG und vor allem Darlehens-, Bürgschaftsforderungen uÄ unter Privaten nicht unter **I Nr 1 (bzw S I Nr 1)**, ebenso nicht (SchE-)Klagen gegen (ehemalige) Geschäftsführer, Vorstände etc der og Institute (Bamberg NJW-RR 2018, 1386 [Rohde jurisPR-BKR 1/2019 Anm 3]).
- 5) **b) I Nr 2 (bis Ende 2020 S I Nr 2):** Laut Gesetzgeber sollen alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsverhältnissen erfasst werden, in denen eine Partei eine Verpflichtung zur **Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten** übernommen hat unabhängig von der Qualifikation des Vertrags etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag, wenn zumindest auf einer Seite ein **Architekt, Bauunternehmer** oder eine andere **berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft** beteiligt war. Das sind insbesondere Bauverträge (§ 650a BGB), Verbraucherbauverträge (§ 650i BGB), Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB) und Baurägerverträge (§ 650u BGB), aber auch Baubetreuungsverträge und verwandte Rechtsgeschäfte sowie Kaufanwärterverträge, in denen eine Partei die Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat. Dagegen fallen deliktische Ansprüche zwischen Parteien ohne vertragl Beziehungen nicht unter **I Nr 2 bzw S I Nr 2** (KG MDR 2018, 1401 [Fölsch MDR 2018, 1481] = NJW-RR 2018, 1405); ebenso nicht Streitigkeiten aus Bürgschaft (KG MDR 2019, 311; Hamburg 3.12.2018 - 11 AR 21/18).
- 6) **c) I Nr 3 (bis Ende 2020 S I Nr 3):** Sowohl **vertragliche** als auch **gesetzliche Ansprüche** gegen Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten uÄ, auch der Krankenhausträger etc, aus der Behandlung einschl Ansprüche auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen (Greger § 348 ZPO Rn 13) sowie wegen der Sachnähe die **Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen** (BTDrs 18/11437, 51). Umfasst sind nicht Behandlungen im Bereich der Tiermedizin (Frankfurt 23.4.2018 - 13 SV 6/18). Auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche sind nicht umfasst, jedoch empfiehlt sich deren ergänzende Zuweisung an den Spezialspruchkörper durch das Präsidium gem S 2 (**ab 1.1.2021: gem III**).
- 7) **d) I Nr 4 (bis Ende 2020 S I Nr 4):** Laut Gesetzgeber Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen **Versicherungsnehmer, Versichertem oder Bezugsberechtigtem und Versicherer**, wegen der Sachnähe auch Streitigkeiten aus **Versicherungsvermittlung und -beratung** iSd § 59 VVG, auch aus außervertraglichen Schadensersatzansprüchen. Gleiches muss für Streitigkeiten mit **Versicherungsmaklern** iSd § 59 III gelten. Nicht umfasst sind jedoch Direktansprüche von Geschädigten gegen Versicherer (Greger § 348 ZPO Rn 16), auch nicht Agenturvertrag (München 7.2.2019 - 34 AR 114/18).
- 8) **e) I Nr 5 (ab 1.1.2021):** Betrifft laut Gesetzgeber (RegE BTDrs 19/13828, 22 sowie BTDrs 14/4722, 88) wie § 348 I 2 Nr 2 Buchst a ZPO (s Greger § 348 ZPO Rn 9) insb Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Pres-

se, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale – Medien geltend gemacht werden einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche (sog **Pressesachen**), aber auch Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext wie zB **Honoraransprüche**.

f) I Nr 6 (ab 1.1.2021): Umfasst laut Gesetzgeber (RegE BTDRs 19/13828, 22) die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallenden Streitigkeiten nach der ZPO über erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buchs des BGB, also nach §§ 1922-2385 BGB. Der bisher in der Rechtsordnung nicht eingeführte Begriff der erbrechtlichen Streitigkeit lässt **Abgrenzungsschwierigkeiten** erwarten, die zu Streitigkeiten (s Rn 2) über die gerichtsinterne Zuständigkeit führen (Schultzky, Gutachterliche Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 4.11.2019, S 7, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/665626/ef2ca6dae036c332387324ab2dcb855c/schultzky-data.pdf>). Es empfiehlt sich zur Definition der erbrechtlichen Streitigkeit der **Rückgriff auf § 27 I ZPO** (Schultzky aaO). Ansonsten könnte zB unklar sein, ob die Zuständigkeit auch bei Ansprüchen gilt, die den Erben zB als Nachlassverbindlichkeit treffen, oder was bei Verfügungen unter Lebenden auf den Todesfall gelten soll (Schultzky aaO). In beiden Fällen dürfte die Spezialzuständigkeit zu verneinen sein, weil für die Entscheidung keine besonderen erbrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind.

g) I Nr 7 (ab 1.1.2021): Umfasst laut Gesetzgeber (RegE BTDRs 19/13828, 22f) Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von **Art 6 I VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren** (ABl L 141 v 5.6.2015, 19; L 349 v 21.12.2016, 6), zuletzt geändert durch VO (EU) 2018/946 (ABl L 171 v 6.7.2018, 1), erfasst werden, also insb: Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129ff InsO und über die Unwirksamkeit von Rechts-handlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 II, § 93 III Nr 6 AktG, §§ 130a, 177a HGB sowie Klagen, mit denen nach § 823 II BGB iVm § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzsverschleppung geltend gemacht werden. Wegen der systematischen Bezüge zum Insolvenzanfechtungsrecht sollen von dem Sachgebiet auch **Anfechtungssachen nach dem AnfechtungsG** erfasst werden. – **Nicht erfasst** werden Feststellungsklagen nach §§ 180 ff InsO (RegE BTDRs 19/13828, 23).

4) Gestaltungsfreiheit des Landesrechts. a) Problematisch ist die Bildung der Spezialeinstufen bei **kleinen Landgerichten**. Besteht nur eine Zivilkammer, geht § 72a ohnehin ins Leere. Aber auch bei zwei Zivilkammern müsste zB jede Kammer zwei (ab 1.1.2021 drei oder vier) Spezialgebiete abdecken - neben ihren allg Zuständigkeiten. Bei kleineren Landgerichten wird eine effektive Spezialisierung so kaum zu erreichen sein. Die vom Bundesgesetzgeber mit § 72a erstrebte Qualitätssteigerung und -sicherung in Regionen mit kleineren Landgerichten wird nur **durch (wechselseitige) landgerichtsbezirksübergreifende Konzentrationen von Spezialsachgebieten gem § 13a** zu erreichen sein, s § 13a Rn 1. Im Interesse vergleichbarer Qualitätsstandards der Rspr in ländlichen wie in Ballungsräumen sollte der Landesgesetzgeber bzw. -verordnungsgeber sich ggf dieser Mühe unterziehen.

b) Ab 1.1.2021 ermöglicht **II** dem Landesverordnungsgeber die Anordnung der Einrichtung von obligatorischen **Spezialeinstufen für weitere Sachgebiete**. Damit soll landesspezifischen Besonderheiten, aber auch dem jeweiligen **regionalen Fallaufkommen** Rechnung getragen werden (RegE BTDRs 19/13828, 23). Aus letztgenanntem Ziel ergibt sich, dass sich die Anordnung nicht auf das gesamte Land beziehen muss, sondern sich auf einzelne Gerichtsbezirke beschränken kann.

5) Gestaltungsfreiheit der Präsidien. § 72a S 2 (**ab 1.1.2021: § 72a III**) sieht vor, dass den nach S 1 bzw I spezialisierten Spruchkörpern auch andere bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten in ihrer Funktion als erstinstanzliche Kammer (§ 71) oder Berufungskammer (§ 72) zugewiesen werden können. Die ausdrückliche Hervorhebung dieser Selbstverständlichkeit, die zB in § 23b nicht geregelt ist (s § 23b Rn 10), ist wohl im Sinne einer Betonung der Gestaltungsfreiheit der Präsidien zu verstehen. Auch um eine Akzeptanz der Spezialzuständigkeit bei den Richtern zu erreichen (s hierzu Wesche DRiZ 2016, 102, 105), ist - abweichend von der Rspr zu Schwurgerichtskammern und Wirtschaftsstrafkammern zum sog „Konzentrationsgrundsatz“, s Kissel/Mayer § 74 Rn 12, § 74c Rn 8 - die Bildung einer weiteren Kammer für eines der in **S 1 bzw I** genannten Sachgebiete nicht erst dann als zulässig anzusehen, wenn eine Kammer mit diesem einen Sachgebiet voll ausgelastet ist, sondern schon dann, wenn zu erwarten ist, dass das Spezialgebiet Schwerpunkt der Aufgaben beider (bzw bei besonders großen LGen aller) Kammern sein wird. Isd vom Gesetzgeber gewollten Gestaltungsfreiheit der Präsidien ist davon auszugehen, dass den Spezialeinstufen zusätzlich auch sonstige landgerichtl Zuständigkeiten (vgl § 71 Rn 7) zugewiesen werden können.